

Zweckvereinbarung

**über die Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben und Aufgaben der
Erziehungsgeldstelle der Stadt Einbeck durch den Landkreis Northeim**

Der Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim,

Landkreis,

und

die Stadt Einbeck, vertreten durch den Bürgermeister, Teichenweg 1, 37574 Einbeck,

Stadt,

treffen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (NKomZG), Nds. GVBl. Nr. 5/2004, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenbeschreibung / Befristung / Kündigung

- (1) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus § 2 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG); die Aufgaben der Erziehungsgeldstelle ergeben sich aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG). Diese Aufgaben, mit Ausnahme der Jugendarbeit (§§ 11 u. 12 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII), überträgt die Stadt in die Zuständigkeit des Landkreises.
- (2) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung vom 01.01.2005 und zunächst für eine Probephase von 3 Jahren bis zum 31.12.2007.
- (3) Zu Beginn der 2. Hälfte des Jahres 2007 werden die Parteien die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse auswerten und im Anschluss daran für den Folgezeitraum (ab 01.01.2008) neu entscheiden. Verständigen sie sich dann nicht auf eine Verlängerung dieser Zweckvereinbarung, endet diese mit Ablauf des 31.12.2007, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Während der Probephase ist eine Kündigung nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 2

Personalabordnung/Gehaltszahlungen

- (1) Das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt für die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung an den Landkreis abgeordnet. Es unterliegt den dienstlichen und fachlichen Weisungen des Landkreises.
- (2) Die in die Abordnung einbezogenen Beschäftigten bleiben Mitarbeiter der Stadt. Dieser obliegt auch weiterhin die Abrechnung und Auszahlung der Gehälter.
- (3) Der Landkreis erstattet der Stadt die auf das abgeordnete Personal entfallenden Personalkosten in voller Höhe. Auf diese Kosten leistet er am Ende eines Monats Abschlagsbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahrespersonalkosten. Über ihren Personalkostenaufwand und die erhaltenen Abschlagsbeträge wird ihm die Stadt jeweils bis zum 31.1. des folgenden Jahres eine Abrechnung erteilen.

§ 3

Sachkosten

- (1) Während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung trägt der Landkreis die auf die übertragenen Aufgaben entfallenden Sachkosten. Kostenerstattungen an andere Träger der Jugendhilfe sowie etwaige in Kostenerstattungsverfahren entstehende Verfahrens- und Prozesskosten gehen zu seinen Lasten. Auf die Sachkosten gewährte Zuschüsse, Kostenbeiträge etc. fließen ihm zu.
- (2) Die kassentechnische Verwaltung der übertragenen Aufgaben obliegt dem Landkreis.

§ 4

Büroräume

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis erfolgt in den Räumen des Neuen Rathauses in Einbeck. Insoweit besteht Einvernehmen, dass der Aufgabenbestand des Jugendamtes der Stadt weitestgehend beibehalten wird. Außerdem besteht Einvernehmen, dass in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Büroräumen auch Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden können, die das Gebiet der Stadt Dassel betreffen.
- (2) Die Büroräume im Neuen Rathaus werden dem Landkreis Northeim miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung gestellt. Diese Regelung erfasst auch die Reinigung der Räume und die Nutzungsüberlassung des vorhandenen Mobiliars.
- (3) Soweit der Landkreis die Telefon- und/oder EDV-Anlage der Stadt benutzt, trägt er die laufenden Kosten.

§ 5

Betreutes Wohnen

Zu den gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf den Landkreis übergehenden Aufgaben zählt auch die Hilfe zur Erziehung in einer betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII). Der Landkreis wird deshalb in das Projekt der Stadt „betreutes Wohnen“ eintreten. Eine Änderung der Konzeption dieses Projektes ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

§ 6

Jugendhilfeausschüsse

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung fallen Angelegenheiten, die den übertragenen Aufgabenbereich betreffen, in die Beratungs- und Beschlusszuständigkeit des Jugendhilfeausschusses des Landkreises. Über getroffene Entscheidungen etc. wird der Landkreis im Jugendhilfeausschuss der Stadt berichten.

§ 7

Auflösung

Endet diese Zweckvereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 oder wird sie von den Parteien auf andere Art und Weise aufgelöst, wird der vor dem 01.01.2005 bestehende Sachstand inklusive der bis dahin geltenden Kostenverteilungsregelungen wiederhergestellt.

§ 8

Wirksamkeit / Schriftform

- (1) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, gegebenenfalls eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer bei Vertragsschluss nicht erkannten Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

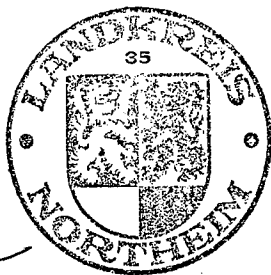
Genehmigung / Veröffentlichung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Diese werden die Parteien gemeinsam beantragen.
- (2) Die nach § 5 Abs. 7 NKomZG erforderliche Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim werden die Parteien veranlassen, sobald die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist.

Einbeck, den 19. August 2004

Landkreis Northeim
Der Landrat

Wickmann



Einbeck, den 19. August 2004

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

Wehner



Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S.63) die zwischen dem Landkreis Northeim und der Stadt Einbeck geschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben und Aufgaben der Erziehungsgeldstelle der Stadt Einbeck durch den Landkreis Northeim.

Bezirksregierung Braunschweig
202.10053-55.1

Braunschweig, den 15.09.2004

Im Auftrage


Wagner

